



Wichtiger Hinweis zum Gastwirtschaftspatent für einen Anlass

Keine Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren

Im Sinne eines aktiven Jugendschutzes bitten wir Sie höflich dafür zu sorgen, dass Ihre Festwirtschafts-Verantwortlichen und das Servicepersonal an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke bzw. unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (Alcopops, Schnaps usw.) abgeben.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass der Vollzug dieser Auflage etwelche Mühe bereiten kann. Mit Ihrem Verantwortungsbewusstsein und einer wohlwollenden Information Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vor allem des Festwirtschafts- und Servicepersonals) lassen sich aber Klagen vermeiden.

Ersparen Sie sich unliebsame Massnahmen, indem Sie den folgenden gesetzlichen Bestimmungen besondere Beachtung schenken:

Art. 136 des Strafgesetzbuches, abgek. StGB (SR 311.0):

„Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

Art. 22 des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1):

„Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen und hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Er darf keine alkoholischen Getränke abgeben an Betrunkenen und Jugendlichen unter 16 Jahren. Er darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben.“

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen muss mit einer Strafklage nach den Bestimmungen des StGB oder einer Verweigerung eines künftigen Gastwirtschaftspatentes mit Alkoholausschank gerechnet werden.

Infomaterial/Kontrollarmbänder

In der Beilage erhalten Sie die Informationsmaterialien der Kampagne Checkpoint (Aushängeschild, Kleber, sechssprachige Informationsbroschüre). Bei Bedarf können wir Ihnen auch ein Handbuch zum Umgang mit Alkohol an Festanlässen abgeben. Zudem hat das ZEPRA Wil (Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung) für Veranstalter/innen von Fasnachtspartys, Sportfesten, Discos und weiteren Anlässen neu verschiedenfarbige Kontrollarmbänder zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen (Alterskategorisierung) im Angebot. Bei bis zu 500 Exemplaren pro Anlass und Farbe ist das Angebot kostenlos. Für Fragen oder Bestellungen wenden Sie sich bitte an die Gemeinderatskanzlei Mels, Tel. 081 725 30 30.

Verstehen Sie dieses Merkblatt bitte als Hinweis für einen wirkungsvollen Schutz unserer Jugend. Vielen Dank.